von Dr. Marie Sichtermann

Was sind Betriebskosten?

Sie wollen mit Shiatsu nicht nur Geld einnehmen, sondern davon auch möglichst viel behalten. Es gibt Kosten, die den Gewinn mindern und somit auch den Betrag, der am Jahresende versteuert werden muss. Das sind die Betriebskosten. Schauen wir ins Gesetz - § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz definiert: **„Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind".**

Das klingt einfach – und so ist es auch. **Alle Kosten, die nur und ausschließlich durch Ihren Shiatsubetrieb entstehen, sind Betriebsausgaben,** sie mindern als solche den Gewinn und damit die Steuerlast. Nun gibt es natürlich einige Fälle, die dann doch so einfach nicht sind, die will ich im folgenden kurz beleuchten.

Zunächst gibt es eine wichtige Unterscheidung zwischen zwei Arten von Ausgaben, die Ihnen durch den Betrieb der Shiatsupraxis oder des Shiatsuunterrichts entstehen:

Ausgaben, die den Gewinn nicht mindern. Wenn Sie eine größere Anschaffung für den Betrieb machen, haben Sie weniger Geld, dafür eine wertvolle Sache, das mag ein Auto sein oder PC, Shiatsumatten oder Jalousien, Ihr Vermögen bleibt durch die Anschaffung gleich, sie haben für Geld nunmehr Anlagevermögen erworben. Aus dieser Betrachtungsweise heraus sind Ausgaben für Sachen, die mehr als 410 Euro netto gekostet haben, keine Betriebsausgaben. Kosten, die den Gewinn mindern, entstehen dadurch, dass diese Sachen sich abnutzen und so mit der Zeit an Wert verlieren. Diesen Vorgang nennt man Abschreibung. Also in Kürze: Alle Gegenstände, deren Anschaffung mehr als 410 € netto gekostet hat, werden über eine festgelegte Anzahl an Jahren abgeschrieben, bis ihr Wert bei 1 Euro angelangt ist. Das ist, Sie ahnen es, im Einzelfall dann doch wieder kompliziert. Im Journal Nr. 61/2010 haben Franziska Bessau und Brigitte Siegel dazu längere Ausführungen gemacht, lesen Sie es doch bitte mal nach.

Anders sieht es mit der zweiten Ausgabenart aus:

Ausgaben, die den Gewinn mindern. Das sind alle Kosten, die vor oder während der Selbständigkeit anfallen und die Shiatsutätigkeit betreffen, aber nur die betrieblichen Kosten. Nicht gemeint sind private Ausgaben. Es müssen Kosten sein, die direkt mit der unternehmerischen Tätigkeit als Shiatsupractitioner zu tun haben. Diese Kosten werden von den Einnahmen abgezogen und das, was dann übrig bleibt (also auf den Gewinn oder Verlust), ist die Grundlage für die Berechnung der Einkommenssteuer.

Bei einigen Kosten ist das ganz klar:

- Miete und Nebenkosten für Räume, soweit sie angemietet werden
- Büromaterial und Telefongebühren, wenn das Telefon ausschließlich betrieblich benutzt wird.
- betrieblich bedingte Versicherungen
- Werbung
- Kontoführungsgebühren, wenn Sie ein separates Geschäftskonto bei Ihrem Kreditinstitut haben
- Beratungskosten
- Fachliteratur und Fortbildungen

Im folgenden gehe ich auf einige Besonderheiten ein, die vor allem dann auftreten, wenn die geschäftliche und die private Nutzung eng miteinander verbunden sind.

Vorweggenommene Betriebsausgaben

Es können auch schon vor Beginn der Selbständigkeit Kosten entstehen, die im direkten Zusammenhang mit der zukünftigen selbständigen Tätigkeit stehen. Das sind z.B. **Aus-**

bildungskosten, Arbeitsmittel, Fachliteratur, Beratungskosten, Reisekosten, Telefon- und Fahrtkosten oder Ausgaben für Werbung. Diese Ausgaben müssen in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem sie entstanden sind und mindern dadurch die Steuerlast, die sich für Sie aus anderen Einkommensquellen ergibt. Denn mit der Shiatsutätigkeit nehmen Sie ja noch nichts ein. Um vorweggenommene Kosten aus einer späteren Selbständigkeit geltend machen zu können, benutzen Sie am besten den Bogen für Selbständige (Anlage S für FreiberuflerInnen oder G für Gewerbetreibende) und legen dem Finanzamt noch ein Blatt dazu, auf dem Sie darlegen, dass Sie in absehbarer Zeit planen, sich mit Shiatsu selbständig zu machen. Was das Ganze mit der sogenannten Liebhaberei zu tun haben könnte, können sie im Journal Nr. 59 aus dem Jahre 2009 nachlesen.

Telefon-, Handykosten

Wie ist es mit einem Telefonanschluss, der sowohl privat als auch beruflich genutzt wird? Wie viel entfällt auf die geschäftliche Nutzung und wie viel ist privat? Da gilt es dann: schätzen! Der geschäftlich genutzte Teil wird dann in der Buchhaltung als Kosten erfasst. Das gilt sowohl für die Handy- als auch für die Festnetzkosten. Und auch bei der heute üblichen Flatrate geht es nach dem gleichen Prinzip. Einfacher ist es nur bei getrennten Anschlüssen oder eigenen Firmen-Handys. Diese Kosten werden voll angerechnet.
Dieselben Grundsätze können Sie auch bei den Gebühren für Kontoführung anwenden.

Der Arbeitsraum zu Hause

Zu diesem Thema habe ich im Journal Nr. 63 einen Artikel geschrieben, in dem das Thema „Arbeiten zu Hause“ behandelt wurde. Hier geht es nun um die steuerlichen Aspekte.
Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Juli 2010 ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt, nach dem Arbeitszimmer nicht mehr steuerlich abzugsfähig waren, können Sie nun wieder Arbeitsräumen zu hause steuerlich geltend machen, wenn Sie woanders einen Praxisraum unterhalten und im häuslichen Arbeitszimmer diese Tätigkeit nur verwalten. (Hier sind allerdings die Kosten begrenzt auf 1.250 € im Jahr) oder im Haus oder in der Wohnung die Shiatsubehandlungen betreiben. Eine Kostenbegrenzung gibt es hier nicht.
In beiden Fällen gilt:
Die Räume müssen ausschließlich der betrieblichen Arbeit dienen und auch nur dafür genutzt werden. Durchgangsräume zu anderen Zimmern des Hauses erfüllen diese Kriterien nicht. So einfach ist das: Sie berechnen alle Kosten der gesamten Wohnung, des Hauses einschließlich Nebenkosten, Schuldzinsen und Abschreibung und legen sie auf einen qm um und multiplizieren diese Zahl mit der qm- Zahl des Arbeitsraumes.

Bewirtungskosten (s.a. Journal Nr. 56 / 2008)

Als Unternehmerin müssen Sie ab und zu Geschäftskontakte bei Kaffee und Kuchen oder einem Abendessen mit Champagner pflegen. Das können Betriebsausgaben sein, wenn Sie die Formalien einhalten. Sie brauchen die Rechnung der Gaststätte mit den Angaben, was genau zu welchem Preis verzehrt wurde. Eine finanzamttaugliche Rechnung hat auf der Rückseite Platz für Angaben, wer an dem Essen teilgenommen hat und zu welchem Anlass. „Arbeitsgespräch“ reicht dabei nicht aus – es muss genauer sein. Das Essen mit KollegInnen findet zum Zwecke des Austausches oder wegen einer anstehenden Kooperation statt, beim Kaffee mit der Steuerberaterin geht darum, wie im nächsten Jahr die Buchhaltung geordnet werden soll. Die Bewirtungskosten müssen allerdings im angemessenen Rahmen bleiben und es darf kein Zusammenhang mit einem privaten Anlass erkennbar sein, z.B. der eigene runde Geburtstag. Und jetzt der Haken: Auf jedem Beleg wird von jeder Bewirtungsrechnung 30 % abgezogen. Denn Sie selbst dürfen sich nicht auf Kosten anderer Steuerzahler satt essen. Das gilt bei jeder Rechnung, auch, wenn 10 Personen zum Essen eingeladen werden.

Reisekosten

Sie fahren zu Ihrer Praxis, zu Fortbildungen nach Bayern oder Indien, sie benutzen verschiedene Verkehrsmittel, übernachten und essen auswärts. Wenn Sie außerhalb Ihrer Wohnung tätig werden, können drei unterschiedliche Kostenarten entstehen,
- Fahrtkosten
- Kosten für Unterkunft
-und Verpflegungsmehraufwand.
Demnächst werden wir über dieses wichtige Kapitel einen ausführlichen Artikel schreiben, daher beschränke ich mich im folgenden auf das wichtigste für Ihre Steuererklärung Anfang des Jahres.

5.1.Fahrtkosten

Nehmen Sie öffentliche Verkehrsmittel sind natürlich die Belege, also die tatsächlichen Kosten in der Buchhaltung anzugeben. Wenn Sie aber ein Auto haben, so geht es immer darum, den privaten und den betrieblichen Bereich voneinander abzugrenzen. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten.

5.1.1. Wenn Sie mehr privat fahren als beruflich und das Auto daher nicht Betriebsvermögen ist:
a) Regelmäßige Fahrten zwischen der Wohnung und einer Betriebsstätte
Wenn Sie einen Shiatsuraum außerhalb des Hauses angemietet haben, werden die Fahrten zu dieser Betriebsstätte nur mit der einfachen Entfernung gerechnet, also nicht die Hin- und Rückfahrt, sondern nur die einfache Strecke, die so genannten Entfernungskilometer. Für diesen Weg können Sie 0,30 € pro Kilometer als Betriebskosten anrechnen und zwar unabhängig davon, ob der Weg mit dem Auto, dem Fahrrad, zu Fuß oder mit dem Boot zurückgelegt wird.
b) andere Fahrten
Bei allen anderen beruflich bedingten Fahrten zählen die tatsächlich gefahrenen Kilometer: Die Fortbildung, der Einkauf von Yogi-Tee oder die Fahrt zum Kurs an der Volkshochschule. Und hier kommt es darauf an, welches Verkehrsmittel Sie benutzt haben: Der mit dem Auto gefahrene Kilometer zählt 0,30 €, fahren Sie Fahrrad gibt es 0,05 €, und sollte jemand den Motorroller oder das Motorrad benutzen, können 0,13 € angerechnet werden. Über diese Fahrten erstellen Sie sich selbst einen Beleg (Eigenbeleg).

5.1.2. Wenn das Auto Betriebsvermögen ist:

Wenn der geschäftliche Fahranteil mehr als 50 % ist, müssen Sie das Kraftfahrzeug als Betriebsvermögen führen. Aber da Sie es außerdem auch noch für Privatfahrten nutzen, können sie eine der beiden folgenden Methoden wählen, um den privaten Anteil vom betrieblichen abzugrenzen:
a) Fahrtenbuch
Alle Kosten, die mit dem KFZ in Verbindung stehen, sind zunächst einmal Betriebskosten. Mit einem Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten, eingetragen werden müssen, dokumentieren Sie, welchen Anteil an den km Sie privat und welchen Sie beruflich gefahren sind. Bei privaten Fahrten reicht die Eintragung „privat“. Bei den geschäftlichen Fahrten müssen die Eintragungen

detaillierter sein. Die Fahrtenbuchlösung ist, vereinfacht gesagt, etwas für neuere, teure Autos, die viel geschäftlich gefahren werden. Die Buchung des privaten Verbrauchs erfolgt dann nach einer nicht umkomplizierten prozentualen Berechnung. Dazu schreiben wir, wie gesagt, demnächst ausführlicher.

b) 1%-Regelung

Wenn Sie ein Fahrtenbuchmuffel sind, gibt es auch noch die Möglichkeit der 1%-Regelung. Dabei zählen wieder alle Ausgaben als Kosten, aber statt eines Fahrtenbuches buchen Sie monatlich 1 % des Inlands-Listenneupreises Ihres Autos als Einnahme. Angenommen, ein Auto ist für 25.000,- € neu gekauft worden, dann werden monatlich 250,- € als Einnahme (geltwerter Vorteil) gebucht. Dieser Betrag deckt dann die privaten Fahrten mit dem Wagen ab. Welche Möglichkeit gewählt wird, ist von Fall zu Fall genau zu prüfen.

5.2. Übernachtungen

Für Übernachtungskosten brauchen Sie einen Beleg des Hotels, der Pension, des Tagungshauses oder Campingplatzes. Für das Frühstück müssen 4,80 € pro Übernachtung als Eigenverbrauch verbucht werden, weil das Frühstück mit zu den Verpflegungskosten gehört.

5.3. Sonstige Reisekosten

Bei einer beruflich bedingten Reise kostet Ihr Essen für Sie mehr, als wenn Sie zu Hause oder in Ihrer Shiatsupraxis etwas zu sich nehmen. Dieser „Verpflegungsmehraufwand“ ist eine Betriebsausgabe und mindert die Steuerlast. Hier sind wir alle gleich, egal ob wir Bahnchefin oder Shiatsulehrer sind, es nützen Ihnen keine teuren Restaurantquittungen etwas. Der Verpflegungsmehraufwand wird mit einer Pauschale berechnet. Die beträgt bei mindestens 8 Std. abwesend 6 €, mindestens 14 Std. abwesend 12 € und bei 24 Std. abwesend 24 €.
Formulare bekommen Sie im Bürohandel. Für das Ausland gelten besondere Sätze, die pro Land unterschiedlich sind. Im Internet (unter Verpflegungsmehraufwand Ausland) sind diese schnell zu finden.
Zu all diesen Kostenarten ließe sich sicher noch viel mehr sagen, es gibt Regeln und Ausnahmen und Sonderfälle. Dies sollte ein Überblick über die wichtigsten Betriebskosten sein.
Wenn Sie nun noch besondere Fragen haben, so gehen Sie bitte zuerst auf den Grundsatz zurück, auf die einfache Regel: Alle Kosten, die nur und ausschließlich durch den Betrieb Ihrer Shiatsupraxis entstehen, sind Betriebsausgaben. Damit können Sie die meisten Fragen beantworten. Nehmen wir z.B. die nach der Berufskleidung: Ist der Kauf des weißen Jogginganzugs, den Sie beim Shiatsu tragen, eine Betriebsausgabe? Gewiss, er ist durch den Betrieb veranlasst. Aber das Finanzamt würde murren. Wir müssen den Grundsatz noch ergänzen durch eine andere Regel: Eine private Nutzung muss ausgeschlossen sein. Sie könnten das gute Stück auch im Sportverein tragen oder zum Waldlauf. Wenn Sie nun auf die Idee kommen, dem Pulli einen gut sichtbaren Aufdruck mit Ihrem Logo zu verpassen – dann sind wir wieder bei den Betriebsausgaben.

Geld & Rosen Projekt- und Unternehmensberatung
für Frauen und soziale Einrichtungen
Münstereifeler Str. 9 - 13, 53879 Euskirchen,
Tel. 02251-62 5432 Fax. 02251-625 629
Mail: info@geld-und-rosen.de
www.geld-und-rosen.de